

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Juni 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 10/2121 —

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Große Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2121 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

I. Inhalt

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken und durch zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits mit einer Vielzahl von Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung und Anforderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Verkehrs von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind. Darüber hinaus sieht er bei Meinungsverschiedenheiten vor, daß jede Vertragspartei berechtigt ist, ein ad hoc zu bildendes Schiedsgericht anzurufen.

Die Bundesregierung strebt ein möglichst umfassendes Netz von Kapitalschutzabkommen an, um der Unsicherheit der privaten Investoren entgegenzuwirken, die durch Forderungen nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung, durch Umstürze und Revolutionen begründet worden ist. Die Bundesregierung hat sich besonders auf ärmere Entwicklungsländer konzentriert. Die Abkommen dienen darüber hinaus dazu, ein gutes Investitionsklima zu schaffen, das nach dem Haushaltsrecht eine der Voraussetzungen für die Förderung privater Investitionen ist.

Der deutsch-omanische Vertrag vom 25. Juni 1979 entspricht im wesentlichen dem deutschen Muster-

vertrag, der auch Grundlage der entsprechenden Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist.

Das Protokoll enthält neben einer Reihe zusätzlicher Bestimmungen und Auslegungen ein Verbot der Diskriminierung der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei, wenn es um Beförderungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen geht.

Im beigefügten Briefwechsel wird eine Ausnahme von dem in Artikel 3 des Vertrages verankerten Verbot einer diskriminierenden Behandlung von Kapitalanlagen gemacht, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen. Artikel 3 des Vertrages soll nicht für Steuerbefreiung und Steuererleichterungen bei der Ertrag- und Einkommensteuer gelten, die nach omanischem Recht Unternehmen gewährt werden, die ausschließlich im Eigentum von Omanern stehen.

II. Beratung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 94. Sitzung der 10. Wahlperiode am 25. Oktober 1984 dem Ausschuß für Wirtschaft federführend und zur Mitberatung dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der Bundesrat hatte in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 7. November 1984 einstimmig aus entwicklungspolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung der 10. Wahlperiode am 14. November 1984 behandelt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Dr. Unland

Berichterstatler

